

Geschäftsordnung für die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt auf der Basis der geltenden Dienstordnung (im Folgenden DO, Dienstordnung vom 25.02.2021, veröffentlicht im BayMBl. Nr. 202, in Kraft ab 01.03.2021), wie die Abteilungen und Organe der SNSB transparent, wissenschaftsfördernd, regelkonform, effektiv und respektvoll zusammenarbeiten.

2. Abteilungen

Die Abteilungen der SNSB sind in der DO festgehalten.

Die Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der dieser Geschäftsordnung anhängt.

3. Organe

3.1 Direktorium

3.1.1 Tagungsrhythmus

Das Direktorium tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn der/die Generaldirektor:in oder zwei Mitglieder des Direktoriums dies bei dem/der Generaldirektor:in schriftlich einfordern. Die Sitzung kann physisch oder virtuell abgehalten werden. Bei akuter Zeitnot kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

3.1.2 Einladung

Der/die Generaldirektor:in lädt zu den Sitzungen des Direktoriums ein. Die Einladung wird schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstag verteilt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung verteilt. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn sie auf einer gemeinsam genutzten datenschutzkonformen Plattform bereitgestellt sind und alle Mitglieder des Direktoriums den Hinweis auf diese Bereitstellung erhalten haben.

3.1.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem/der Generaldirektor:in erstellt. Alle Mitglieder des Direktoriums lassen in der Regel bis zu 8 Tage vor einer Sitzung schriftlich Besprechungspunkte (wenn möglich mit Beschlussvorlage) auf die Tagesordnung setzen. Letzte Tagesordnungspunkte können zu Beginn jeder Sitzung angemeldet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Alle angemeldeten Besprechungspunkte werden in der Tagesordnung erfasst, und zu Sitzungsbeginn genehmigt.

3.1.4 Beschlüsse

Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten

anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen auf andere Stimmberechtigte sind zulässig.

Je eine Stimme haben:

- Direktor:in der Anthropologie
- Direktor:in von BSM und BGM
- Direktor:in der BSPG
- Direktor:in der MSM
- Leitung von MMN und allgemeinen Werkstätten
- Direktor:in der Paläoanatomie
- Sprecher:in der Regionalmuseen
- Direktor:in der ZSM
- Generalsekretär:in

Beschlüsse erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten wird schriftlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Generaldirektor:s:in. Die Abteilungsleitungen können ausnahmsweise eine Person schriftlich als Vertretung ohne Stimmrecht entsenden.

3.1.5 Sitzungsverlauf

Der/die Generaldirektor:in leitet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er/Sie führt durch die Tagesordnung, ruft die jeweiligen Punkte auf und schließt sie durch eine Zusammenfassung fürs Protokoll ab.

3.1.6 Protokoll

Das Ergebnisprotokoll hält Beschlüsse samt Stimmverteilung fest. Es verzeichnet die Aufgaben und Termine, die vergeben werden. Das Protokoll wird ebenfalls auf die gemeinsam genutzte datenschutzkonforme Plattform geladen und gilt als zugestellt, wenn alle Direktoriumsmitglieder eine Benachrichtigung über die Veröffentlichung des Protokolls erhalten haben. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn dies in der folgenden Sitzung festgestellt wird. Daraufhin werden Beschlüsse, die von allgemeinem Interesse sind, den Beschäftigten in komprimierter Form zur Kenntnis gebracht. Über den Wortlaut der komprimierten Form entscheidet das Direktorium.

3.1.7 Wahl des/der Generaldirektors:in und seiner Stellvertretung

Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Sammlungsdirektionen in geheimer Wahl den/die Generaldirektor:in und eine Stellvertretung, die den/die Generaldirektor:in im Verhinderungsfall vertritt, und schlägt ihn/sie dem STMWK zur Ernennung vor.

3.1.8 Wahl des/der Sprechers:in der Regionalmuseen

Die Regionalmuseen wählen aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der/die Sprecher:in nimmt die Aufgaben einer Abteilungsleitung im Rahmen des Direktoriums wahr, die Rechte und Pflichten der Leitungen der Regionalmuseen bleiben davon unberührt.

3.2 Generaldirektor:in

- 3.2.1 Der/die Generaldirektor:in leitet die Dienststelle. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Direktoriums um und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie leitet die Sitzungen des Direktoriums. Die wissenschaftliche Geschäftsführung unterstützt den/die Generaldirektor:in bzw. seine Stellvertretung bei seinen/ihren Aufgaben.

3.3 Generalsekretär:in

Der/Die Generalsekretär:in leitet die Abteilung Zentrale Einrichtungen gemäß Geschäftsverteilungsplan. Sie/er ist Beauftragte:r für den Haushalt und bewirtschaftet die Personalstellen.

3.4 Ausschüsse

3.4.1 Allgemeines:

a. Aufgaben

Die unten genannten drei Fachausschüsse werden tätig:

- im Auftrag des Direktoriums
- bei abteilungsübergreifenden Aktivitäten
- bei Anträgen auf Mittel aus abteilungsübergreifenden Haushaltstiteln
- auf Eigeninitiative
- bei Anfragen aus den Abteilungen, die über die Abteilungsleitung vorgelegt werden

b. Ziel

Das Ziel der Ausschusssitzungen sind jeweils angepasste Beschlussvorlagen für das Direktorium.

c. Beschlussfähigkeit

Der jeweilige Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

d. Vorsitzende

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses ein, erstellt, versendet und ergänzt die Tagesordnung, bestimmt die Protokollführung, und berichtet gegenüber dem Direktorium.

e. Tagungsrhythmus

Die Ausschüsse tagen in der Regel einmal pro Quartal.

f. Einladung

Die Einladung zur Sitzung hat spätestens eine Woche im Voraus durch die/den Vorsitzende:n zu erfolgen. Tagesordnungspunkte können bis zu einer Woche vor der Sitzung samt Beschlussvorlagen bei dem/der Vorsitzenden oder Stellvertretenden schriftlich angemeldet werden. Gäste

sind zulässig.

g. Sitzungsverlauf

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er/sie führt durch die Tagesordnung, ruft die jeweiligen Punkte auf und schließt sie durch eine Zusammenfassung fürs Protokoll ab.

h. Protokoll

Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das über eine gemeinsame datenschutzkonforme Plattform den Ausschussmitgliedern und Direktoriumsmitgliedern zugänglich gemacht und archiviert wird.

3.4.2 Forschungsausschuss

a. Aufgaben

Der Forschungsausschuss bereitet Besprechungspunkte oder Beschlussvorlagen für das Direktorium vor und berät es in allen die Forschung betreffenden Fragen. Er trägt zur Entwicklung einer gemeinsamen Forschungsstrategie und Forschungsinfrastruktur bei und diskutiert regelmäßig deren Aktualität und Regelwerk. Er priorisiert die Mittel für die anstehenden Forschungs- und Forschungsinfrastrukturvorhaben im Einklang mit dem SNSB-Forschungskonzept in Form von Beschlussvorlagen an das Direktorium.

b. Wahl

Das Direktorium wählt die Mitglieder des Forschungsausschusses in der Regel für fünf Jahre. Gewählt werden ein:e Sammlungsdirektor:in als Vorsitz, ein:e Sammlungsdirektor:in als Stellvertretung und mindestens ein:e Konservator:in pro Sammlung sowie eine Vertretung der Regionalmuseen. Vier Monate vor Ablauf der Amtszeit können Wahlvorschläge ins Direktorium eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungsleiter:innen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit findet die Wahl statt.

3.4.3 Sammlungsausschuss

a. Aufgaben

Der Sammlungsausschuss bereitet Besprechungspunkte oder Beschlussvorlagen des Direktoriums vor und berät es in allen das Sammlungswesen betreffenden Fragen im Sinne von 3.4.1. Er trägt zur Entwicklung einer gemeinsamen Sammlungsstrategie und Sammlungsinfrastruktur bei und diskutiert regelmäßig deren Aktualität und Regelwerk. Er priorisiert die Mittel für die anstehenden Sammlungseinwerbungen und Sammlungsinfrastrukturvorhaben im Einklang mit dem SNSB-Sammlungskonzept in Form von Beschlussvorlagen an das Direktorium.

b. Wahl

Das Direktorium wählt die Mitglieder des Sammlungsausschusses für fünf Jahre. Gewählt werden ein:e Sammlungsdirektor:in als Vorsitz, ein:e Sammlungsdirektor:in als Stellvertretung, und mindestens ein:e Konservator:in pro Sammlung sowie eine Vertretung der Regionalmuseen, und zwei technische Mitarbeitende. Vier Monate vor Ablauf der Amtszeit können Wahlvorschläge ins Direktorium eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungsleiter:innen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit findet die Wahl statt.

3.4.4 Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

a. Aufgaben

Der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und berät es in allen die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Fragen. Er trägt zur Entwicklung einer SNSB-Corporate Identity, der betreffenden Infrastruktur sowie der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der SNSB bei und diskutiert regelmäßig deren Aktualität und Regelwerk. Er priorisiert Mittel für anstehende PR-Aktivitäten sowie einschlägige Infrastrukturvorhaben in Form von Beschlussvorlagen an das Direktorium.

b. Wahl

Das Direktorium wählt die Mitglieder des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit für fünf Jahre. Gewählt werden ein:e Abteilungsleiter:in als Vorsitz, ein:e Abteilungsleiter:in als Stellvertretung, mindestens zwei Konservator:en:innen, mindestens zwei Mitarbeitende für Öffentlichkeitsarbeit aus verschiedenen Abteilungen. Vier Monate vor Ablauf der Amtszeit können Wahlvorschläge ins Direktorium eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungsleiter:innen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit findet die Wahl statt.

4. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan wird im Direktorium abgestimmt und in der Geschäftsordnung ergänzt.